

# Die Verfassung der Kongregation der Benediktinerinnen vom Kalvarienberg.

Von Dr. P. Philipp Hofmeister O.S.B., Neresheim (Wttbg.)

Im Katalog des Benediktinerordens findet sich unter den Frauenklöstern an erster Stelle der Verband der Benediktinerinnen vom Kalvarienberg<sup>1</sup>, der seiner Entstehung nach auf den Anfang des 17. Jahrhunderts zurückgeht. Ein Verband von Benediktinerinnenklöstern, die an sich wie die Männerklöster dieses Ordens nach der Regel selbständig sind und dies um so mehr, da ja die strenge Klausur der Frauenklöster wenigstens seit dem Beginne des 14. Jahrhunderts einen näheren persönlichen Verkehr der Frauenklöster untereinander beträchtlich erschwerte, war damals und ist heute noch etwas Seltenes, wenigstens insoweit Nonnen des Benediktinerordens im strengen Sinne des kanonischen Rechts in Betracht kommen. Die Nonnen vom Kalvarienberg erregen aber noch aus einem

<sup>1</sup> Quellen und Literatur außer den in Abschnitt III angegebenen Konstitutionen und Ceremonialien: Histoire de l'établissement de la Congrégation du Calvaire, ou recueil historique des bulles et brefs des Papes etc. consentements des Evêques etc. in Bibliothèque nationale in Paris, Manuscrit, Fonds français n. 10571.

Leo XII., „*Quaedam pia Congregatio*“ vom 14. November 1828 in Bullarii Romani Continuatio VIII, Prati 1854, p. 737.

Mallevaud, F. S., Les Annales Calvariennes ou l'histoire chronologique de toutes les maisons de la Congrégation de Notre Dame du Calvaire, Ordre de S. Benoît, de la plus exacte reforme, depuis l'année MDCXVII jusqu'à MDCLXXI, Angers 1671.

Gallia christiana VII, Paris 1754, p. 653 ss.

Helyot, P. H., Ausführliche Geschichte aller geistlichen und weltlichen Kloster- und Ritterorden für beiderlei Geschlecht VI, Leipzig 1755, S. 416ff.  
Les premières Mères de la Congrégation bénédictine de Notre Dame du Calvaire, Poitiers-Oudin 1865.

Vie de la Mère Antoinette d'Orléans, fondatrice de la Congrégation de Notre Dame du Calvaire, par un religieux feuillant, publiée par M. l'Abbé Petit, Paris 1880.

van Caloen, G., Les Bénédictines de Notre Dames du Calvaire. (Revue bénédictine X, 1893 p. 1 ss.)

Beaunier, Recueil historique des Archevêchés, Evêchés, Abbayes et Prieurés de France, Introduction, Ligugé-Paris 1906, p. 229 s.

Vic de la Mère Thérèse de S. Jean de la Croix, Supérieure générale des Bénédictines du Calvaire par les religieuses de son ordre, Paris-Poitiers 1917.

anderen Grunde unsere besondere Aufmerksamkeit. Die Notiz über sie im genannten Katalog trägt nämlich an der Stirne die Bemerkung, daß dieser Verband dem Hl. Stuhle unmittelbar unterstellt sei. Da dem Hl. Stuhle unmittelbar unterstellte Klöster heute verhältnismäßig sehr selten sind — die französische Revolution und die Säkularisationen des vergangenen Jahrhunderts haben meist mit ihnen aufgeräumt — so benutzte ich eine Reise nach Frankreich auch dazu, den Rechtsverhältnissen dieses Verbandes nachzugehen und dieselben zu studieren.

Bevor wir jedoch die Verhältnisse des Verbandes der Nonnen vom Kalvarienberg darstellen, ist es zu dessen besserem Verständnis notwendig, die Verhältnisse jenes Verbandes darzulegen, aus dem der Verband der Nonnen vom Kalvarienberg hervorgewachsen ist, nämlich des Ordens von Fontevrault.

### I. Der Orden von Fontevrault.

Unter den Benediktinerklöstern Frankreichs spielte seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts die Abtei Fontevrault<sup>1</sup> in der Diözese Poitiers eine sehr große Rolle. Der Orden von Fontevrault war von Robert von Arbrissel († 1117) gegründet worden und hatte das Eigenartige an sich, daß von der Abtei Fontevrault eine größere Zahl von Prioraten abhing, eine Einrichtung, die man sonst fast nur bei Männerklöstern findet.

Die ersten Statuten dieses Ordens, die uns zum Teile noch erhalten sind, weisen auch das ganz Merkwürdige auf, daß die Männerklöster dieses Ordens unter der Gewalt der Äbtissin stehen, daß ohne deren Zustimmung kein männliches Glied aufgenommen werden darf und daß diese auch in die Hand der Äbtissin Gehorsam geloben müssen: „Ego . . . proponens ancillis Christi usque ad mortem cum debitae subiectionis reverentia servire promitto“ heißt es in ihrer Profestformel. Diese Bestimmung des Stifters war durch die Auffassung veranlaßt, daß die Äbtissin Stellvertreterin der seligsten Jungfrau Maria ist, die der Heiland am Kreuze als Mutter des Johannesjüngers, des Vertreters der ganzen Menschheit, bezeichnete.

<sup>1</sup> Quellen und Literatur: 3 Rezensionen der Regel bei Migne, PL 162, Paris 1844 t. p. 1079 s. Règle et Constitutions de l'Ordre de Fontevrault, Paris 1642. Statuts de la réforme des religieuses de Fontevrault, XVI s. Bibliothèque nationale in Paris, ms. lat. n. 11077. Niquet, H., Histoire de l'Ordre de Fontevrault, Paris 1643. Helyot, I. c. VI, p. 98—128. Gallia christiana II, Paris 1873, p. 1311 ss. Julien, L'Abbesse Marie de Bretagne et la réforme de l'Ordre de Fontevrault, Paris 1872. Uzureau, La réforme de l'Ordre de Fontevrault 1459—1641 (Revue Mabillon XLII, 1923, p. 141 ss). Histoire de l'Ordre de Fontevrault (1100—1908) par les religieuses de S. Marie de Fontevrault de Boulaur (Gers), Exilées à Vera de Navarra (Espagne), 3 Bde. Auch 1911 ss.

Die junge Gründung genoß bald den Schutz der kirchlichen Auktoritäten. Bischof Petrus von Poitiers begünstigte nicht bloß selbst die neue Stiftung, sondern erwirkte ihr auch bald den apostolischen Schutz, der ihr durch die Konstitution Paschalis II. „*Religiosis desiderii*“ vom 25. April 1106 zugesichert wurde<sup>1</sup>. Derselbe Papst stellte nochmals ein Schreiben an diesen Orden aus, ebenfalls ein Schutzprivileg, dieses Mal aber nicht auf Bitten des Diözesanbischofs, sondern auf Bitten des Stifters, des Robert von Arbrissel; es ist vom 5. April 1112 datiert und hat die Arenga: *Cum universis Sanctae Ecclesiae filiis*<sup>2</sup>. Aus der Tatsache, daß sich hier Robert selbst und nicht durch Vermittelung des zuständigen Bischofs an den Hl. Stuhl wandte, läßt sich wohl schließen, daß er für seine Stiftung eine gewisse Unabhängigkeit vom Diözesanbischof anzustreben suchte. Diese Bestrebungen Roberts wurden aber in Rom nicht günstig aufgenommen und fanden kein Gehör. Das Antwortschreiben weist nämlich den Satz auf, „*salva nimirum Pictaviensis episcopi canonica reverentia*“, läßt also die Rechte des Diözesanbischofs völlig intakt; andererseits freilich weist dieses Schreiben auch den Bischof an, das Kloster nicht zu belästigen und ihm gegen die Gewohnheit keine neuen Lasten aufzuerlegen. In diesem Schreiben ist auch von einem an den Hl. Stuhl zu zahlenden jährlichen Zins die Rede, der „*duo Pictaviensis monetae solidi*“ betrug.

Eine weitere große päpstliche Vergünstigung erhielt dann das neue Kloster unter Calixt II., der, wie er selbst in seinem Schreiben *Cum per Pictaviensem* vom 15. September 1119 erklärt, das Oratorium des Klosters weihte, dasselbe mit reichen Ablaßprivilegien ausstattete, und nach der Weihe im Kapitel die von Robert selbst verfaßten Statuten approbierte<sup>3</sup>.

Bei diesen großen päpstlichen Gunsterweisen mag das Frauenkloster Fontevrault bald die Beziehungen zum Bischof von Poitiers etwas vernachlässigt und die Exemtion vom Bischof angestrebt haben. Darf auch aus der Bulle Lucius' II. vom 10. Mai 1144, in der dieser Papst schreibt, die Frauen sollten sich bezüglich der Pontifikalhandlungen ständig an den Bischof wenden<sup>4</sup>, noch nicht geschlossen werden, daß die Frauen eine Einmischung des Bischofs ablehnten, denn die Bulle selbst ist ihrem Inhalte und Wortlaut nach nichts anderes als die Abschrift eines an der Kurie vorhandenen Formulars, so verhält es sich doch schon unter dem Nachfolger dieses Papstes anders. Aus

<sup>1</sup> Jaffé, Ph., *Regesta pontificum Romanorum* ed. II, Lipsiae, 1855 n. 6034; Migne I. c. 163, p. 164.

<sup>2</sup> J. n. 6315; Migne I. c. 163, p. 296.

<sup>3</sup> J. n. 6739; Migne I. c. 163, p. 1121 ss.

<sup>4</sup> J. n. 8589; Migne I. c. 179, p. 864.

der Bulle Eugens III. vom 7. September 1149, also nur wenige Jahre später, geht klar hervor, daß die Nonnen von Fontevrault für sich die Exemtion vom Bischof beanspruchten<sup>1</sup>. Der Bischof von Poitiers verlangte nämlich bei der Weihe der Äbtissin ein Obedienzversprechen, das aber die Äbtissinnen nicht leisten wollten. Die Nonnen klagten deshalb beim Papst und dieser schreibt ihnen nun, daß er den Streit beendigen werde. Wie der Streit ausging, ließ sich leider nicht ermitteln. Im folgenden Jahre aber entschied derselbe Papst einen anderen Streit zwischen den Nonnen von Fontevrault und dem Bischof von Poitiers, er ging um die Frage, ob der Bischof verpflichtet sei, zur Einsegnung der Nonnen ins Kloster zu kommen. Hier trugen sicher die Nonnen den Sieg davon, denn der Papst entschied, daß die Nonnen, wenn der Bischof zur Einsegnung der Nonnen nicht ins Kloster kommen wolle, diese von jedem beliebigen Bischof empfangen könnten<sup>2</sup>; in diesem Falle also errangen die Nonnen eine gewisse Unabhängigkeit vom Bischof.

Ob der Verband von Fontevrault in der zweiten Hälfte des 13., im 14. oder im 15. Jahrhundert ein ausdrückliches Exemtionsprivileg erhielt, konnten wir leider nicht ermitteln<sup>3</sup>. Es ist dies aber auch für unsere Abhandlung ohne Belang; es wäre aber nicht unmöglich, daß erst die auf Anregung der Äbtissin Marie de Bretagne von Pius II. und Sixtus IV. eingeführten Reformen wenigstens in etwa eine solche Exemtion mit sich brachten. Die erstere nahmen der Bischof von Paris, Guillaume Chartier, die Äbte von Conmeri und d'Arnau und der Dekan der Kathedrale von Paris vor, für die letztere stellte Sixtus IV. die Erzbischöfe von Lyon, Bourges und Tours und die Äbte von Conmeri und S. Laumer zur Verfügung; unter ihnen sollte die Äbtissin auswählen; sie wählte dann den Erzbischof Jean III. Coeur von Bourges und den Abt Louis Pot von S. Laumer und Jean Berthelot, die dann zur Reform des Ordens bevollmächtigt wurden. Sicher aber ist, daß der Orden von Fontevrault nach der Bulle Clemens' VII. *In Apostolicae dignitatis specula* vom 13. Januar 1523 die Exemtion genoß. Nach ihr hat nämlich dieser Orden als Visitor einen von den Nonnen selbst gewählten Ordensmann „alterius Ordinis“, der von der Äbtissin selbst bestätigt wurde und wenn diese die Bestätigung verweigerte, ohne weiteres als vom Hl. Stuhl bestätigt galt. An der Wahl beteiligten sich nicht bloß die Nonnen von Fontevrault selbst, sondern auch jene der Priorate, deren Stimmen

<sup>1</sup> J. n. 9348; Migne l. c. 180, p. 1396.

<sup>2</sup> J. n. 9382; Migne l. c. 180, p. 1413 s.

<sup>3</sup> Helyot a. a. O. S. 114 gibt dafür ein Privileg Honorius III. von 1224 an. Allein die Breven dieses Papstes (Potthast, A., *Regesta Pontificum Romanorum*, Berolini 1874 n. 7365, 7396) kommen hiefür nicht in Betracht.

durch einen Boten, nämlich einen der Brüder, „discretus“ genannt, an den gemeinsamen Wahlort gebracht wurden und jener „in quem plures conventuum vestrorum conveniunt“, galt als gewählt. Dieser visitierte „ex auctoritate apostolica“ einmal im Jahre die Klöster „nisi saepius a Priorissa vel Sororibus vel Fratribus exigente aliqua necessitate vel utilitate requiratur“. Er blieb nur drei Jahre im Amte.

Dieser Visitator war praktisch die höchste Persönlichkeit im Orden. Im Kapitel saß er „in eminentiori loco sibi ob Dei et Sedis Apostolicae, cuius auctoritate ipse fungitur, honorem praeparato“. Er hatte selbst das Korrekptionsrecht über die Äbtissin; nur Suspension und Absetzung konnte er nur im Einvernehmen mit den drei vom Papst aufgestellten Konservatoren oder Reformatoren verhängen. Die oben genannte Bulle Klemens' VII. schrieb ihm auch das Recht zu, im Einvernehmen mit der Äbtissin die Versetzung der Schwestern vorzunehmen, wenn es sich darum handelte, einen Konvent zu reformieren oder wiederherzustellen. Da ihm das Visitationsrecht zustand, so war er es, der die beste Kenntnis von allen Klöstern hatte und über deren Bedürfnisse an Personen und materiellen Dingen am besten urteilen konnte. Die Äbtissin allein konnte dieses nicht; die Statuten verbieten ihr dies ausdrücklich mit den Worten:

nec liceat Abbatissae visitando neque alias vel aliter aliquam personam vestrae Congregationis de loco ad locum transferre neque vobis transmittere personam, et si transmiserit, ne teneamini illam recipere personam, nisi quantum vobis videretur talis persona vel necessaria vestrae Congregationi salutique eius posse proficere (Cap. XXIII).

Auch für die Brüder übte er, wenn auch „auctoritate Abbatissae“ dieses Recht aus, freilich war es auch hier kein unbeschränktes, denn die Konvente konnten nicht ohne weiteres ihres Personals beraubt werden. Deshalb war vorgesehen, daß dies nur mit Zustimmung der Priorin, der Diskretinnen oder des größeren Teils von ihnen und des Beichtvaters des Konvents geschehen solle. Von den genannten hatte die Priorin eine, die Diskretinnen ebenfalls eine und der Beichtvater auch eine Stimme. Anders aber war es in Fontevrault selbst, wo dieses Recht nur der Äbtissin zukam. Die Regulae fratrum regeln in Cap. XV diesen Punkt ziemlich genau:

Si in aliquo Conventu nullus reperitur idoneus ad exercendum officium Patris Confessoris habito prius consilio Visitatoris, poterit ille Conventus Patrem Confessorem de fratribus alterius Conventus requirere et tunc Visitator poterit eum transmittere ad dictum Conventum. Si etiam non sufficienter fratres in aliquo Conventu, poterit Visitator requirentibus per fratres aliorum Conventuum subvenire. Si etiam frater aliquis alius a Patre Confessore requirat vel Mater et Conventus, pro eo, ut ad alium locum, ubi melius in studio et moribus proficere crederetur, transeat, possit Visitator transferre de consensu Conventus a quo et ad quem

sit talis transitus; causa quoque correctionis possit visitando tam Patrem Confessorem quam ceteros fratres transferre.

Der Visitator hatte auch die Aufsicht über die Klausur; er gab die Erlaubnis zum Verlassen derselben, wenn eine Nonne in einem anderen Kloster zur Priorin gewählt wurde, bei Krankheit, zum Zwecke der Reform oder wenn an einem Orte nur noch wenige Professoren waren.

Durch den Visitator waren somit die Rechte der Äbtissin nicht wenig beschnitten. Die Auffassung, daß die Frauen an eine strenge Klausur, von deren genauen Beobachtung man sich damals ganz allgemein eine Hebung des klösterlichen Lebens versprach, gebunden sein sollten, hinderte eben die Äbtissin, mit den übrigen Klöstern des Ordens persönlich Fühlung zu unterhalten. In radice freilich hatte auch späterhin noch die Äbtissin das Visitationsrecht, aber sie durfte dieses nur mit spezieller Erlaubnis des Hl. Stuhles ausüben. Wenn sie es aber dann hatte, dann hatte sie merkwürdigerweise auch den Vorrang bei derselben. Die Statuten bestimmen nämlich in Cap. LXXII:

*Si vero occurrerent Mater Abbatissa et Visitator tempore visitationis, Mater Abbatissa visitationem faciet in praesentia Visitatoris. Sed tunc aliter condemnare vel absolvere non poterit, nisi de consensu et voluntate Priorissae, maiorisque et senioris partis Conventus. Executio autem omnis sententiae fiet per Priorissam et Officiarias vel per Priorissam claustralem et Discretas contra Priorissam. Neque ideo minus tenebitur visitare, semel saltem in anno, licet Abbatissa visitaverit.*

Noch ein anderes nicht zu unterschätzendes Recht der Äbtissin ist besonders zu erwähnen, nämlich das Recht auf eine jährliche Beisteuer von seiten der untergebenen Klöster. Neue Lasten in dieser Hinsicht durfte sie aber nicht auferlegen; nur wenn in ganz außerordentlichen Fällen, die den ganzen Verband berührten, besondere Steuern notwendig waren, konnte sie auch hier Wünsche geltend machen. Die Bulle Klemens' VII. bestimmt hierüber:

*in eventum alicuius grandis ruinae aut desolationis alteriusve magnae et urgentis causae, totum Ordinem concernentis in maiori Monasterio vel Conventibus reformatis aut reformandis aliquibus Conventibus non reformatis, Mater Abbatissa huiusmodi consiliarios natos et Patres Visitatores Ordinis convocabit, illisque communicabit, et cum eis tractabit de subsidio et auxilio ad id necessario, et quod per eos concorditer conclusum extiterit, executioni demandabitur, ipsius Abbatissae autoritate.*

Wer diese „consiliarii nati“ sind, ist nicht gesagt. Wir werden aber wohl nicht fehl gehen, wenn wir unter ihnen eben die drei Reformatoren und Konservatoren des Ordens verstehen. Die Zustimmung dieser „consiliarii nati“ wie auch der Visitatoren war nach der genannten Bulle auch zu jeder Art von Veräußerung einzuholen.

Die Priorate des Ordens von Fontevrault waren weder abhängige noch unabhängige oder Konventualpriorate; sie nahmen vielmehr eine Mittelstellung zwischen beiden ein, folgten somit in mancher Hinsicht den Gewohnheiten des Ordens von Cluny. Das Recht, Novizinnen aufzunehmen, hatte nicht bloß die Abtei Fontevrault, sondern ebenso die Priorate. Die Zulassung zum Noviziat nahm die Priorin vor, die aber dazu die Zustimmung des Konvents und außerdem noch jene der Äbtissin nötig hatte, welche letztere freilich, wenn sie nicht innerhalb von drei Tagen erteilt war, präsumiert und als gegeben betrachtet werden konnte.

Auch das Gelübde der Stabilität legte man auf die Priorate ab und versprach bei der Profeß, „sub clausura“ zu leben. Die Profeß nahm die Priorin entgegen; „in praesentia vestra, Mater huius Monasterii Priorissa“, sagte man in der Profeßformel (Cap. IV). Auch bei den Brüdern, deren Aufnahme ebenfalls „per conventum sororum“ (Cap. III) geschah, war dies der Fall. Die „stabilitas sub clausura“ schloß freilich nicht aus, daß eine Nonne zum Zwecke der Reform eines anderen Konvents in diesen versetzt wurde; in diesem Falle galt sie dann als vollberechtigtes Mitglied dieses Konvents:

*Sorores autem pro reformatione translatae, acceptando decretum, Conventus ad quem transferentur, illius Religiosae reputabuntur, nec inde umquam poterunt egredi, nisi in casibus in Capitulo de non exeundo clausuram contentis.*

heißt es in der Bulle Klemens' VII.

Früher scheinen die Priorinnen von der Äbtissin ernannt worden zu sein, später aber erhielten die in den Prioraten lebenden Nonnen das Wahlrecht; dieses war einer der von Sixtus IV. zur Reform eingeführten Punkte; nur noch die Bestätigung blieb der Äbtissin erhalten, und wenn diese nicht innerhalb kurzer Zeit erfolgte, galt die Priorin ohne weiteres als durch den hl. Stuhl bestätigt. Die Priorinnen waren von da ab immer nur drei Jahre im Amte, konnten aber immer wieder gewählt werden. Ihre Gewalt war eine sehr ausgedehnte; die Konstitutionen sagen in Cap. XXVII: „non minori quam Abbatissa fungitur potestatis autoritate“. Nur in Gegenwart der Äbtissin, wenn diese zur Visitation kam, oder in Gegenwart des Visitators, somit der höheren Oberen, war sie beschränkt.

Nach der Regel steht dem Abte das Seniorat zur Seite. So war es auch bei der Priorin. Man nannte aber die Beraterinnen oder wie man neuerdings sagt, die Rätinnen nicht „Seniorissae“ sondern „Discretae“. Sie wurden aber nicht von der Priorin ernannt sondern vom Konvente gewählt:

*quae sex discretae quotiescumque videbitur Matri vel Conventui opportunum per Congregationem vestram non a maiori parte totius capituli, sed*

a maiori numero vocum respectu minoris eligendae sunt et ordinandae (Cap. XXIX).

Nach der Benediktinerregel kommt das Recht der Ernennung der Senioren dem Abte zu, die Wahl durch die Kapitel wurde aber mehrfach im Orden bei Visitationen und Reformen eingeführt; in Frankreich hatte sie schon die Synode von Paris im Jahre 1212 oder 1213 in Kan. 15<sup>1</sup> verordnet. Die Absetzung der Diskretinnen stand aber merkwürdigerweise der Priorin allein zu: „per Priorissam dum necesse viderit aut utile“. Mit dem Rate der Diskretinnen nahm die Priorin die Ein- und Absetzung der Officialinnen vor, der Claustralpriorin nicht ausgeschlossen. Bei wichtigeren Angelegenheiten aber mußte die Priorin sich an das ganze Kapitel wenden. Die Verpflichtungen des Abtes nach dem dritten Kapitel der Regel wurde also sinngemäß auf die Priorin übertragen. Das Kapitel bestand aber nur aus den Nonnen, die Brüder des Klosters hatten in ihm kein Stimmrecht; sie konnten nur zur Untersuchung mancher Gegenstände beauftragt werden. Ganz freilich waren sie nicht ausgeschaltet; so heißt es z. B. bei den Bestimmungen über die Wahl des Visitators, daß die Nonnen „audito consilio fratrum“ (Cap. XLVIII) im Kapitel zusammenkommen und hier zur Wahl des Visitators schreiten sollen. Auch bei der Ernennung des Oberen für die Brüder holte man zuvor deren Rat ein. Auch bei der Aufnahme der Brüder dürfte dies der Fall gewesen sein. Es ist dies zwar nirgends ausdrücklich bestimmt, aber die Konstitutionen sagen, es solle keine Schwester unter 10 und kein Bruder unter 15 Jahren aufgenommen werden

nisi de gratia speciali urgente necessitate vel evidenti utilitate cum consensu sororum et fratrum (Cap. III).

Zu den Angelegenheiten, die dem Kapitel vorgelegt werden mußten, gehörten außer den schon berührten vor allem die Vermögensangelegenheiten und die Ernennung des Procurator saecularis, von dem es in den Statuten heißt:

quem quidem Procuratorem voto communi eligetis quoties opus erit, Priorissae que et Conventui utile visum fuerit (Cap. XXXIV).

Der Prior oder der später an seine Stelle tretende Pater Confessor, also der Obere des Männerklosters war ausdrücklich von der Verwaltung der Temporalien ausgeschlossen.

Den bei jedem Frauenkonvent lebenden Brüdern stand anfänglich ein Prior vor, später aber wurde dies abgeschafft und an seine Stelle trat der „Pater Confessor“, dessen Ernennung „audito voto fratrum per Priorissam cum consensu maioris partis sororum“ (Cap. XXVII) erfolgte. Die Absetzung aber stand in Gegenwart des Visitators nur diesem zu, sonst

<sup>1</sup> Hefele, K. J. von, Conciliengeschichte<sup>2</sup>, Freiburg i. Br. 1873 V, S. 870.

aber konnte sie erfolgen „per Matrem et maiorem partem sororum“ (ebd.). Er nahm die Einkleidung der Brüder vor, deren Zulassung zum Habit aber, wie schon bemerkt, dem Konvent der Nonnen zustand. Da die Aufgabe der Brüder in erster Linie darin bestand, den Nonnen die nötige geistliche Leitung zu geben, so durfte durch den Frauenkonvent niemand für das Männerkloster aufgenommen werden, der hiezu nicht genügend gebildet war.

## II. Die Gründung und Ausbreitung der Kongregation vom Kalvarienberg.

In den Orden von Fontevrault trat 1605 Antoinette de Orléans ein, nicht zwar als einfache Nonne, sondern als Koadjutorin der Äbtissin Eléonore de Bourbon. Auf Veranlassung des Kartäusers Dom Beau cousin und des Königs Heinrichs IV. von Frankreich war sie durch Papst Paul V. am 4. Juni des genannten Jahres zu dieser Würde erhoben worden. Dieses Amt entsprach nicht ihrer Neigung. Antoinette war nämlich nach dem 1596 erfolgten Tode ihres Gemahls, des Charles de Gondi, Marquis de Belle Isle, in das von dem Feuillantenabt Jean de la Barrière gegründete Kloster S. Scholastique in Montesquieu de Volvestre bei Toulouse, das 1599 nach Toulouse selbst verlegt wurde, im Oktober 1599 eingetreten, an dessen Spitze damals Marguerite de Polastron de la Hillière stand. Gleich bei der Gründung hatte das Kloster die Gewohnheiten der Feuillanten, wenn auch mit einigen Milderungen, die ihm von Klemens VIII. gewährt worden waren, angenommen. Aber trotz der Milderungen trug das Kloster wie überhaupt alle der Feuillanten einen sehr starken Bußcharakter, man beobachtete gemäß der Benediktinerregel strenge Abstinenz, was damals in den meisten Klöstern der alten Orden außer Gebrauch gekommen war. Dazu kamen viele Fasten und auch am Chorgebet während der Nacht hielt man noch fest; auch ging man barfüßig. Hier legte Antoinette am Epiphaniestag 1601 ihre Gelübde ab und etwas mehr als drei Jahre später, nämlich am 10. Mai 1604, wählten ihre Mitschwestern sie zur Priorin. Während dieses ihres Amtes erhielt sie den päpstlichen Auftrag und zwar in virtute oboedientiae nach Fontevrault zu gehen und hier, wenn sie das Amt als Koadjutorin annehmen wolle, den Habit von Fontevrault anzunehmen und die Gelübde des Ordens von Fontevrault abzulegen; wenn sie aber dieses Amt nicht annehmen wolle, so sollte sie wenigstens ein Jahr hier bleiben und im Habit der Cistercienserinnen den Orden in geistlichen und zeitlichen Dingen als Stellvertreterin der Äbtissin leiten.

Am 25. Oktober 1605 traf Antoinette in Fontevrault ein. Wegen des traurigen Zustandes des Klosters wollte aber Antoi-

nette nicht bleiben; allein Paul V. bestellte sie 1607 von neuem zur Koadjutorin mit dem Rechte der Nachfolge und befahl ihr unter Strafe der Exkommunikation, das Amt anzunehmen, was sie schließlich, durch die Verhältnisse gezwungen, auch tat. Unter nicht geringen Schwierigkeiten verwaltete sie das schwere Amt. Der Gegensatz in der Disziplin zwischen Fontevrault und ihrem Profestkloster in Toulouse war ein sehr großer; in Fontevrault aß man Fleisch, während Antoinette die ursprüngliche Strenge der Benediktinerregel mehr zusagte. Auch das Armutsgelübde wurde schlecht beobachtet; die Nonnen empfangen selbst die ihnen von ihren Verwandten zukommenden Renten und Pensionen.

In Fontevrault lernte Antoinette den Kapuziner P. Joseph, in der Welt François Leclerc du Tremblay, Baron de Maflée, kennen, der in Frankreich viel gegen den Protestantismus arbeitete und dann von Urban VIII. zum Apostolischen Kommissär für die Missionen in der Türkei ernannt worden war. Père Joseph war auch der Beichtvater des Kardinals Richelieu, des allmächtigen Ministers Ludwigs XIII. und spielte eine große Rolle; kurz vor seinem Tode erhielt er selbst noch die Kardinalswürde und ist deshalb unter dem Titel „Eminence grise“ in der französischen Kirchengeschichte bekannt. Unter der Beihilfe dieses Mannes hob sich in ungefähr 8 bis 9 Konventen das religiöse Leben; unter diesen war auch das Kloster l'Enclôître en Gironde in der Diözese Poitiers, das schon 1109 gegründet und bereits in der oben genannten Bulle Kalixts II. unter den Besitzungen von Fontevrault aufgeführt wird. Hier entwickelte sich das religiöse Leben besonders unter dem Einfluß der Mère de Vennes, der Priorin Jaqueline de Harteux und der Minimen von Châtellerant.

Unglücklich in ihrem Amte als Koadjutorin bat Antoinette von neuem den Papst um Enthebung von ihrem Amte, aber dieser ging nicht darauf ein, sondern ermunterte sie vielmehr in einem neuen Breve vom August 1608 zum Ausharren, räumte ihr aber das Recht ein, sich einen vom Bischof approbierten Welt- oder Ordenspriester zum Beichtvater wählen zu dürfen, ein Recht, das freilich durch die Beifügung, daß er nicht aus dem Orden der Feuillantens sein dürfe, ganz beträchtlich zum Nachteil der Privilegierten eingeschränkt war. Antoinette wählte Père Joseph. Nach Ablauf eines Jahres aber wandte sie sich von neuem nach Rom und wiederholte die alte Bitte. Nun beauftragte der Papst am 3. November 1609 den Kardinal François de Goyeuse, Erzbischof von Rouen, die Gründe Antoinettes zu prüfen. Dieser, überzeugt, daß nur lautere Gründe für die Enthebung vorlägen, gab dann Antoinette die Vollmacht, auf ihre Würde zu verzichten, sich in ein Kloster des Ordens von Fontevrault zurückzuziehen, um hier eine Reform zu be-

ginnen und ein Noviziat zu errichten oder als einfache Nonne in Fontevrault zu bleiben oder nach ihrem Profeßkloster zu den Feuillantinnen zurückzukehren.

Antoinette nahm den ersten Vorschlag an und zog sich in das oben genannte Kloster l'Enclôître zurück, wo sie am 26. Juli 1611 eintraf. Nach Ablauf der zweiten Amtsperiode für die oben genannte Mère de Harleux war hier Mère d'Alloigny zur Priorin gewählt worden. Diese wirkte im gleichen Geiste wie ihre Vorgängerin, so daß hier ein geeigneter Boden für die Reform vorhanden war. 12 Nonnen und 7 Laienschwestern schlossen sich Antoinette und ihrer Reform an. Auf Bitten der neuen Äbtissin von Fontevrault, Louise de Lavedan und des Königs Ludwigs XIII. ernannte Paul V. Antoinette auch zur Koadjutorin der neuen Äbtissin und gab ihr die Vollmacht zu reformieren, in Vereinbarung mit der Äbtissin innerhalb von 20 Jahren ohne Präjudiz gegen das Wahlrecht die Obern zu ernennen, alle Klöster entweder selbst oder durch eine Stellvertreterin zu visitieren, ein Seminar zur Erziehung von Novizinnen in der regulären Observanz einzurichten und die Professen entgegenzunehmen. Dieses Seminar wurde in l'Enclôître eingerichtet und hier nahm Antoinette innerhalb 6 Jahren beinahe 100 Professen entgegen.

Leider ergaben sich mit der Äbtissin von Fontevrault bald Schwierigkeiten, so daß sich Antoinette entschloß, l'Enclôître zu verlassen und nach Poitiers selbst zu ziehen. Hier legte man 1614 den Grundstein für das neue Kloster, das auf einem Hügel, den Kalvarienberg sinnbildend, liegen sollte. Bald erfuhr die Stiftung auch die päpstliche Gunst. Papst Paul V. erließ am 26. April 1617 nicht weniger als drei Breven, die das Reformwerk krönen sollten. Das erste *Piis sanctimonialium votis* trennte Antoinette und ihre Gefährtinnen ganz von dem Verband von Fontevrault, bestätigte die Niederlassung in Poitiers, gab derselben Regel und Habit der Feuillantinnen und stellte sie unter die Jurisdiktion der Obern der Feuillanten. Das zweite Breve errichtete die Klöster zu Angers, S. Paul de Léon und Laval unter denselben Bedingungen, aber ebenfalls unter der Autorität Antoinettes. Der Bischof von Poitiers erhielt sodann noch die Vollmacht, die Nonnen aus der Klausur von l'Enclôître herauszulassen und sie von der Obediens der Äbtissin von Fontevrault zu trennen. Am 25. Oktober desselben Jahres verließ Antoinette mit 24 Nonnen l'Enclôître und zog nach Poitiers, 60 Nonnen blieben in l'Enclôître zurück. Am 1. November 1617 begann man das göttliche Offizium in Poitiers, aber schon im folgenden Jahre, nämlich am 25. April 1618 starb Antoinette; ihre irdischen Überreste wurden ihrer letztwilligen Verfügung gemäß in ihr Profeßkloster nach Toulouse gebracht.

Die erwähnten Klöster in S. Paul de Léon und Laval scheinen nicht zur Ausführung gekommen zu sein. Die Niederlassung in Angers, die auch erst im Jahre 1619 verwirklicht wurde, ermöglichte der Vater einer aus Angers stammenden Nonne, M. Dutentre-Ménard. Durch die Gunst der Königin Marie de Medici, des Kardinals Richelieu und seiner Nichte, M. de Combalet, der späteren Prinzessin de Aiguillon, konnte man schon 1620 ein Kloster in Paris im Palais Luxembourg au Faubourg S. Germain, genannt Crucifixion, eröffnen. Diese Ausdehnung des Verbandes ermöglichte die kanonische Errichtung, die auf Wunsch Ludwigs XIII. und seiner Gemahlin von Gregor XV. durch das Breve *Ad militandis Ecclesiae regimen* vom 22. März 1621 geschah.

Wie bei den strengen Orden der Kartäuser, der Cistercienser und Trappisten mit allen ihren Abarten, die nicht bloß in Frankreich entstanden, sondern sich hier auch sehr schnell ausbreiteten, so war es auch bei den Nonnen vom Kalvarienberge in Poitiers. Um das Wachstum unseres Verbandes in seinen ersten Zeiten zu zeigen, seien hier die nach der kanonischen Errichtung entstandenen Klöster der Reihe nach aufgeführt: Nantes 1623, Loudon D. Poitiers 1623, Mayenne D. Le Mans 1624, S. Brieuve 1625, Vendôme D. Blois 1625, Morlaix D. Trégnier 1626, Chinon D. Tours 1626, Rennes 1631, Quimper 1634, Tours 1635, Paris (Marais du temple) 1637, Orléans 1639/40, S. Malo 1638, Rennes 1659, Machecoul D. Nantes 1673. Zu diesen Klöstern kam dann noch hinzu die alte Benediktinerinnenabtei zur Heiligsten Dreifaltigkeit in Poitiers, die durch Urban VIII. 1637 dem Verbands einverleibt wurde; die Oberin führte zwar den Äbtissinentitel weiter, aber für ihre Amtsdauer galten nur die für die Priorinnen geltenden Grundsätze. Wenige Jahre später, 1641, trat auch das von dieser Abtei abhängige Priorat in Redon zum Verbands über. Auch das Priorat der Benediktinerinnen zu Baugré bei Angers schloß sich der neuen Genossenschaft an; allein da der Bischof in seiner Diözese keine von seiner Jurisdiktion exemten Klöster dulden wollte, wurde dieses Kloster nach 4 Jahren wieder abgetrennt. Hier in Angers, wo man ja, wie oben bemerkt, schon 1619 eine Gründung gemacht hatte, hatte es auch bei dieser Schwierigkeiten gegeben, da der Bischof Guillaume Fouquet de la Varenne nur unter der Bedingung für die Gründung seine Zustimmung gegeben hatte, daß das Kloster nur seiner Jurisdiktion unterstehe und die Nonnen, in juristischen Dingen nicht bewandert, in Abwesenheit des Père Joseph dieser Bedingung zugestimmt hatten. Es gelang aber bald auf Bitten der Königin Marie de Medici, das Kloster in Angers doch von der bischöflichen Jurisdiktion zu exemieren, was Urban VIII.

am 20. Oktober 1625 bestätigte. Auch der Bischof von S. Brieuve André le Pore de la Porte hatte wegen der Exemption Schwierigkeiten gemacht.

Die Ausbreitung der Kongregation fällt somit ganz in das 17. Jahrhundert, zu dessen Beginn sie gegründet worden war. Das folgende fügte nicht eine einzige Niederlassung mehr hinzu, und das Ende desselben brachte den Zusammenbruch und Untergang, an dem freilich nicht der innere Zustand der Klöster schuld war, sondern einzig und allein die Gesetze der französischen Revolution von 1792, die ja allen Klöstern in Frankreich den Garaus machten.

Als unter Napoleon und Ludwig XVIII. wieder etwas günstigere Zeiten auch für die rein beschaulichen Orden gekommen waren, unternahmen auch manche der noch lebenden Mitglieder der alten Klöster den Versuch, den Verband von neuem zu beleben. Unter diesen ist vor allem zu nennen Susanne de Musnillac, mit dem Klosternamen Mère S. Placide, die ehemalige Priorin des Klosters in Orléans, die letzte überlebende Assistentin des obersten Rates der Kongregation, die Papst Pius VII. während seines Aufenthaltes in Fontainebleau besuchte, um mit ihm die Verhältnisse der Kongregation zu besprechen. Die genannte wurde 1822 zur Direktorin der neu erstehenden Kongregation erwählt, die durch das Breve Papst Leos XII. *Quaedam pia congregatio* vom 14. November 1828 wiederum kanonisch errichtet wurde. Freilich konnten nicht mehr alle früheren Klöster eröffnet werden, sondern nur Orléans, 1804, Quimper 1809, Vendôme 1814, Paris (Crucifixion) 1817, Angers 1821, Poitiers 1822, Machecoul 1828.

Die folgenden Jahrzehnte brachten noch manche Verschiebungen: so wurden 1843 die Klöster zu Paris und Quimper nach Lacapelle-Marival in der Diözese Cahors bzw. nach Landerneau in der Diözese Quimper verlegt. 1896 eröffnete man auch ein Kloster in Jerusalem, das als Nebenzweck ein Waisenhaus für griechisch-katholische Mädchen hat. Die Klöster zu Angers, Vendôme und Landerneau hatten im Laufe des 19. Jahrhunderts Pensionate für Mädchen eingerichtet. Das Kloster zu Landerneau schuf sich nach der Vertreibung der Ordensleute zu Beginn dieses Jahrhunderts eine Zufluchtsstätte in Belgien, in Girault in der Diözese Tournai, die aber nach dem Ende des Weltkrieges, als den französischen Ordensleuten, wenn auch nicht nach den Staatsgesetzen, so doch tatsächlich die Rückkehr in ihr Vaterland wieder möglich war, verkauft wurde. Die übrigen Klöster haben, Gott Dank, alle diese Kämpfe der französischen Regierung gegen die Klöster an ihrem Platze überstanden; die Armut derselben machte die Hände der Regierung nicht lüstern nach ihnen.

### III. Die gesetzlichen Grundlagen der Kongregation.

Die eben dargestellte Entstehung unserer Kongregation hat gezeigt, daß bei Gründung derselben Personen verschiedener Ordensrichtungen mitgewirkt haben; die Gründerin selbst war ja ursprünglich eine Feuillantin, hernach aber war sie Mitglied des Ordens von Fontevault, der freilich damals in seiner ganzen aszetischen Auffassung wie auch in seiner Organisation stark von den Gewohnheiten der Feuillantinnen abwich. Merkwürdigerweise ist auch der geistliche Leiter der Kongregation nicht etwa einer der reformierten Benediktiner gewesen, sondern ein Sohn des hl. Franziskus, der Kapuziner Père Joseph. Diese Umstände haben auf die nähere Ausgestaltung der Kongregation nicht unwesentlich eingewirkt. In aszetischer Beziehung ist die Kongregation jedenfalls recht stark von den Feuillantinnen beeinflusst — die Nonnen machen heute noch ebenso wie die reformierten Cistercienser vor dem Allerheiligsten keine Kniebeugung, sondern nur eine tiefe Verneigung, wie die Feuillantinnen gehen sie bisweilen barfüßig —, in organisatorischer Beziehung aber dürfte die Verfassung von Fontevault Vorbild gewesen sein, denn die Feuillantinnen kannten ja nur ganz selbständige Frauenklöster, während in Fontevault, wie wir oben gesehen haben, alle Klöster durch ein rechtliches Band miteinander verbunden waren.

Die Konstitutionen unserer Kongregation sind bei dem allzu frühen Tode der Stifterin nicht von ihr selbst entworfen und geschrieben, ihr Verfasser ist Père Joseph, der aber den Geist der Stifterin am besten kannte und wohl auch, soweit irgend möglich, berücksichtigte. Kurz vor der kanonischen Errichtung 1620 legte er den ersten Entwurf vor, 1623 wurden sie von ihm unter Beihilfe der beiden Protektoren, der Bischöfe Bouthillier und Cispéau erweitert; letzterer bestätigte sie auch 1634, in welchem Jahre sie auch unter dem Titel *Constitutions des Religieuses Bénédictines de la Congrégation du Calvaire vivant sous la première et exacte règle de S. Benoît par le Père Joseph du Tremblay* in Paris gedruckt wurden. Eine zweite Bestätigung erhielten sie sodann durch den Legaten a latere Klemens' IX., den Kardinal Louis de Vendôme, im Jahre 1668.

Diese Statuten blieben in voller Geltung bis zur französischen Revolution. Dann aber wurden sie durch die Aufhebung der feierlichen Gelübde und der Exemption in verschiedenen Punkten modifiziert, aber eine Neugestaltung bzw. Berücksichtigung dieser Änderung im Text der Statuten selbst kam nicht zustande. Erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde der Wunsch nach einer Bestätigung durch den Hl. Stuhl selbst laut. Durch Vermittelung des Bischofs von Orléans, Mgr.

Couillé, wandte man sich an den Hl. Stuhl, der aber erklärte, daß eine größere Revision notwendig sei. Bei der im Januar 1896 abgehaltenen Beratung der Direktorin und der Assistentinnen trat man der Ausführung näher und beschloß, die Statuten umzuarbeiten. Die vorgenommenen Änderungen hieß die Versammlung der Direktorin und der Assistentinnen im Juli 1900 in Landerneau gut und durch Vermittlung des damaligen Priors der zur kassinesischen Kongregation a. p. o. gehörigen Klosters Kerbeneat, Benoît Garriador, und des ehemaligen Generalabts dieser Kongregation, Dominiko Serafini, Erzbischofs von Spoleto, legte man sie dem Kardinalpräfekten der S. Congregatio Episcoporum et Regularium, dem Kardinal Hieronymo Giotti O. Carm., vor; der von der Hl. Kongregation zur Prüfung aufgestellte Konsultor war ein Kapuziner. Am 10. Dezember 1901 gab Papst Leo XIII. den Statuten die päpstliche Bestätigung, und zwar für immer. Nach der Publikation des CJC erhielten die Statuten 1923 eine Neubestätigung, bei der aber nur untergeordnete Punkte einer Revision unterzogen wurden.

Außerdem hat man in der Kongregation ein gemeinsames Rituale: *Cérémoniale des Religieuses Bénédictines de Notre Dame du Calvaire*, ebenfalls von Père Joseph verfaßt. Es erschien 1635 zum ersten Male in Paris im Druck und ebenda 1662 zum zweiten Male; die Approbation bei der zweiten Ausgabe gaben der Bischof von Quimper, René du Louet, der Bischof von Bazas, Samuel Martineau, und der Bischof von Poitiers, Gilbert de Clerambault. Die dritte Ausgabe erschien 1902 in Lille-Paris; sie ist von dem Père Haegy, Mitglied der Kongregation vom Hl. Geist und der Hl. Herzens Mariens, besorgt.

#### IV. Die Exemtion der Kongregation.

Vom Orden von Fontevrault, der zu Beginn des 17. Jahrhunderts von der bischöflichen Jurisdiktion befreit war, übernahm die neue Genossenschaft auch das Privileg der Exemtion, das ihr schon in dem oben erwähnten Breve *Piis sanctimonialium votis* vom 26. April 1617 verliehen wurde. In diesem Breve heißt es, daß die nach Poitiers übertretenden Nonnen

omnibus et singulis privilegiis, gratiis et indultis quibus aliae dictae Congregationis moniales non translatae de jure, usu et consuetudine aut alias quomodolibet utuntur, fruuntur, potiuntur et gaudent ac uti, frui, potiri, gaudere possunt et poterunt, quomodolibet in futurum, pari modo uti, potiri et gaudere libere possint et valeant.

Die Jurisdiktion über das neue Kloster wurde im selben Breve den Feuillanten mit folgenden Worten übertragen:

illasque superiorum eiusque congregationis curae, visitationi, subjectioni, jurisdictioni ac superioritati dicta auctoritate subjicias.

Als nächster, zur praktischen Ausübung der Jurisdiktion in Betracht kommender Prälat kam natürlich der Obere des Feuillantenklosters in Poitiers selbst, Abt Jean de S. Martial, in Frage; dieser aber erklärte sofort, daß er von seiten des Ordens nicht kompetent sei, die Aufnahme des Klosters in den Ordensverband zu erklären, dieses sei Sache des Generalkapitels. Er übernahm aber provisorisch die spirituelle Leitung, in Wirklichkeit freilich wurde auch hieraus nichts, denn die Nonnen blieben bis 1621 ganz unter der Jurisdiktion des Bischofs und Père Joseph übernahm die geistliche Leitung. Während dieser Zeit änderten aber auch die Nonnen ihre Gesinnung und suchten, da sie selbst eine andere Richtung eingeschlagen hatten, die Jurisdiktion der Feuillantenern abzuschütteln. 1621 legte man sogar auch deren Habit ab und nahm einen eigenen an, nämlich „un habit de grosdrap, couleur de noir naturel“.

Das Breve Gregors XV. *Ad militandis Ecclesiae regimen* über die kanonische Errichtung der Kongregation schuf neue Verhältnisse. In diesem Breve nämlich wird gesagt, daß der Generalabt und die Mönche der Feuillanten der Sorge und Leitung der reformierten Nonnen nicht obliegen können, da eine derartige Aufgabe ihrem Institut entgegen sei. Deshalb werden nun auf Bitten des Königs Ludwigs XIII. als oberste Leiter für die „cura, regimen, iurisdiction, administratio“ der Nonnen der Kardinalerzbischof von Paris, Henri de Gondi, Herzog von Retz — er war der Sohn der Gründerin Antoinette de Orléans —, der Erzbischof Jean Davy du Perron von Sens und der „Superior Monachorum reformatorum Ordinis S. Benedicti in regno Franciae“ eingesetzt; die genannten drei Prälaten hatten sich zur Übernahme dieses Amtes bereiterklärt. Die Würde war bei den ersten zwei Prälaten eine rein persönliche und daher nur auf Lebenszeit verliehen; beim dritten Prälaten dagegen scheint das Amt ein dingliches gewesen zu sein, so daß es auch auf den Nachfolger übergehen sollte. Um welche reformierten Benediktiner es sich hier handelte, ist im genannten Breve nicht näher bestimmt; es geht dies aber deutlich aus dem Breve desselben Papstes vom folgenden Jahre hervor, in dem der Generalobere der Kongregation von S. Maur ausdrücklich genannt ist. Praktisch wurde freilich auch diese Bestimmung nicht, da der Generalobere niemals diese Würde ausübte und dann noch von Urban VIII. am 17. Mai 1625 ausdrücklich von ihr befreit wurde.

Drei Prälaten erscheinen auch im Breve Gregors XV. *Cum autem* vom 18. Juli 1622 an der Spitze der Kongregation, aber hier ist außer dem genannten Kardinalerzbischof von Paris und dem Generaloberen der Mauriner anstatt des Erzbischofs von Sens, der am 24. Oktober 1621 gestorben war, Sebastian le

Bouthillier, Bischof von Aire, genannt. Da Kardinal Retz mit anderen wichtigen Angelegenheiten zu sehr beschäftigt war, so trat auch er bald von seinem Amte zurück. Unter den Protektoren begegnet uns bald der Bischof von Nantes, Philippe Cospéan, der ja in seiner Diözese ein Kloster hatte und der Kongregation schon früher hilfreich beigestanden war.

In der zuletzt genannten Konstitution Gregors XV. ist auch näher bestimmt, in welcher Weise immer die Ernennung der Protektoren vor sich gehen sollte: wenn einer der drei Prälaten sterben sollte, dann sollten die zwei anderen überlebenden einen dritten wählen und wenn zwei sterben, dann der überlebende Dritte einen andern und hernach diese zwei den dritten. Diese Prälaten sollten aber dabei die Direktorin der Kongregation und ihre Assistentinnen nicht umgehen, sondern vielmehr deren Rat einholen, ja sogar den Rat der Priorinnen hören, wenn die Direktorin mit ihren Assistentinnen nicht übereinstimme. Würden aber zugleich alle drei Prälaten sterben, so sollte die Erneuerung der neuen dem Hl. Stuhle zustehen. Urban VIII. bestätigte am 20. Oktober 1625 diesen Wahlmodus, überließ aber für den Fall, daß alle drei Prälaten zugleich sterben würden, deren Ernennung dem französischen Nuntius, so zwar, daß dieser zwei und dann diese zwei den dritten ernennen sollten.

Die wichtigeren Angelegenheiten sollten dem Kollegium der drei Prälaten vorbehalten bleiben, so nach dem Breve von 1621:

*omnes et singulas constitutiones et statuta praesertim a dicta Antonia pro observatione primitivae Regulae huiusmodi condita, sacris tamen Canonibus et Conciliis non contraria approbandi et etiam alia similiter non contraria ut praefertur condendi.*

Alle drei zusammen sollten sich auch des Rechts erfreuen, Nonnen aus nicht reformierten und bisher den Prälaten nicht unterstehenden Klöstern „pro spirituali eorundem monasteriorum consolatione“ zur Einführung der strengen Observanz aufzunehmen.

Da nun aber die Ausübung der Jurisdiktion durch ein Dreimännerkollegium praktisch undurchführbar war, so wurde diesen drei Prälaten bzw. in Abwesenheit von zweien dem dritten das Recht eingeräumt, einen „Visitator“ auf drei Jahre zu bestellen. Erster Visitator sollte aber nach dem Breve von 1621 der Superior der reformierten Benediktiner sein:

*ita tamen, ut si Henrici cardinalis aut Joannis archiepiscopi praedictorum vita durante Superior, ut praefertur, electus et nominatus non fuerit, omnis auctoritas et superioritas ad praedictorum monachorum reformatorum Superiorem tunc existentem devoluta esse censeatur, et talis Superior, tunc omnimoda seu ordinaria auctoritate in dictas Moniales polleat.*

Da nun aber der Generaloberer der Mauriner sein Amt als Visitator nie ausübte, so trat an seine Stelle in den ersten Jahren der Errichtung der Kongregation Père Joseph; ihm folgte als

erstér gewählter Abbé de Chanzelade (alain de Solminihac), dann kam ein M. Charpentier und ihm folgte ein P. Urbain de l'Ascension. Von den Ordensmitbrüdern im Stiche gelassen, waren die Visitatoren in der Regel aus den Professoren der Sorbonne in Paris genommen worden; statutengemäß konnten sie aus dem Säkular- oder Regularklerus sein, jedoch nur aus einem Orden, in dem dessen Regel „en sa vigueur“ (Chap. LXXI). Als letzter Visitator vor der französischen Revolution fungierte der Generalvikar des Bischofs von Chartres, M. d'Hozier.

Der Visitator der Kongregation sollte zwar von den drei Prälaten bestellt werden, in Wirklichkeit aber war die Sache doch etwas anders. Nach Kapitel LXX der Konstitutionen von 1634 wird er nämlich von allen Priorinnen und einer Delegierten aus jedem Konvent gewählt; zu den Stimmen dieser kamen dann noch jene der Direktorin und der Assistentinnen hinzu. Jede der Stimmberechtigten hatte drei Namen nach der Reihenfolge wie sie dieselben wünschte, zu nennen. Von jenen, die am meisten Stimmen erhalten haben, proponierten dann die Direktorin und ihre Assistentinnen den Protektoren zwei oder drei, und diese ernannten dann aus den Vorgeschlagenen den, der ihnen am geeignetsten erschien, unter Umständen freilich auch einen ganz anderen. Die Protektoren waren also an den Vorschlag keineswegs gebunden. Die Amtsdauer des Visitators war, wie schon gesagt ist, drei Jahre. Diese Zeit konnte aber auch verlängert werden bis zu 12 Jahren, dann aber war an sich ein Wechsel notwendig, es sei denn, daß die bei seiner Wahl stimmberechtigten Nonnen sowie die Protektoren zur Verlängerung seines Amtes ausdrücklich zustimmten.

Was nun die Gewalt des Visitators anlangt, so hatte er natürlich in erster Linie das Visitationsrecht, das er jedes Jahr oder wenigstens alle zwei Jahre ausüben mußte, und zwar in der Regel persönlich, nur in einzelnen Fällen konnte er hiezu einen anderen delegieren, aber nur mit Zustimmung eines der Protektoren. Der Visitator bestellte sodann die Beichtväter, d. h. er „konfirmierte“ die von den Priorinnen mit Zustimmung der Nonnen des betreffenden Konvents und der Direktorin Vorgeschlagenen; er verlieh ihnen somit die erforderliche Jurisdiktion. Von einer Approbation derselben durch den Bischof ist in den Statuten nicht die Rede. Der Visitator konnte auch deren Amt auf eine zweite Periode von drei Jahren verlängern, zu längerem Verbleiben im Amte aber konnten nur die Protektoren die Erlaubnis geben. Dem Visitator kam auch die gesamte potestas iudicialis zu; er konnte somit die Exkommunikation und Suspension verhängen, die Obern aus ihrem Amte entfernen und auch körperliche Strafen erteilen. Er hatte auch Sitz und Stimme im obersten Rate der Kongregation,

der aus ihm, der Direktorin und den vier Assistentinnen bestand. In Zeiten, in denen es keinen Visitator gab, ordnete die Direktorin die Angelegenheiten immer selbst mit Beiziehung eines der Protektoren; die Direktorin war auch zur Annahme von Klagen über den Visitator befugt, aber diese hatte sie immer an einen der Protektoren weiter zu leiten.

An diesem Rechtszustand in der obersten Leitung der Kongregation brachte die französische Revolution eine große Änderung. Als nämlich die Kongregation nach derselben wieder ins Leben trat, galten in Frankreich die sogenannten Organischen Artikel, die Napoleon am 15. Juli 1801 als Ergänzung zu dem mit Pius VII. abgeschlossenen Konkordat eigenmächtig erließ. Diese bestimmten in Artikel X: „Tout privilège portant exemption ou attribution de la juridiction épiscopale est aboli.“ Ähnlich lautete das Gesetz vom 24. Mai 1825, betreffend die Autorisation und legale Existenz der Frauenkongregationen in Artikel II, der verlangte, daß die Statuten dieser Genossenschaften vom Staatsrat approbiert und einregistriert seien, und daß diese Formalitäten nur erfolgen könnten „s'ils (les statuts) contiennent la clause, que la congrégation est soumise dans les choses spirituelles à la juridiction de l'Ordinaire“. Wenn auch die Kirche stets die Organischen Artikel verworfen hat, so hat sie dieselben doch in manchen Punkten angenommen und sich nach ihnen gerichtet. So auch hier. Infolge der staatlichen Gesetze ging somit für die Frauen vom Kalvarienberg die Exemption von der bischöflichen Jurisdiktion verloren. Das Breve Leos XII. über die Wiedererrichtung dieser Kongregation bestimmt in dieser Hinsicht:

(Congregationem Reformationis Dominae Nostrae Calvarii) restituimus et confirmamus, sub jurisdictione Ordinariorum, ubi Congregationis domus sunt sitae, ad instar caeterorum monasteriorum in Galliis, sub gubernio directricis generalis, nominatis et deputatis protectoribus superioribus generalibus dictae Congregationis venerabilibus fratribus Archiepiscopo Parisiensi, Episcopo Pictaviensi et Episcopo Aurelianensi.

Die Protektoren blieben somit, aber ihre Stellung wurde eine andere, da die Klöster nunmehr ganz unter der Jurisdiktion des Bischofs standen, was auch das Dekret der S. Congregatio Episcoporum et Regularium vom 16. Dezember 1901 über die Approbation der Konstitutionen der Genossenschaft ausdrücklich mit den Worten „salva Ordinariorum iurisdictione ad formam S. Canonum et Apostolicarum Constitutionum“ betont. Bemerkenswert ist aber, daß die Protektorenwürde nunmehr nicht ad personam verliehen, sondern dauernd mit den Bischofsstühlen von Paris, Poitiers und Orléans verbunden war; in diesen Diözesen hatte ja 1828 die Kongregation Niederlassungen. Die Stellung dieser bischöflichen Protektoren dürfte ungefähr mit der der Kardinalprotektoren der Orden und

Kongregationen zu vergleichen sein, von denen das kirchliche Recht sagt, daß sie „*iurisdictione in religiones aut in singulos sodales non pollent, nec possunt se interiori disciplinae et bonorum administrationi immiscere, sed eorum est tantum modo bonum religionum consilio et patrocínio promovere*“ (Can. 499 § 2). Diese bischöflichen Protektoren sind übrigens heute auch eine überlebte Institution, denn seit dem Jahre 1900 ernennt der Hl. Stuhl für unsere Nonnen einen Kardinalprotektor; der erste war der Kapuzinerkardinal Giuseppe Calasanzio Vives y Tuto, gegenwärtig ist dieses Kardinal Gaetano Bisleti.

Besondere Rechte des Kardinalsprotektors erwähnen die neuesten Konstitutionen nur insoweit, als dem Kardinalprotektor das Recht zusteht, die für immer beschlossenen Dekrete der Direktorin und Assistentinnen zu bestätigen; jene von 1900 räumten ihm in manchen Fällen ein Dispensrecht von bestimmten Vorschriften über das Alter und den Aufenthalt in der Kongregation für die Wahl der Priorinnen ein; doch sind diese Bestimmungen heute hinfällig.

Die Jurisdiktion der Bischöfe über die einzelnen Klöster der Kongregation ist freilich keine volle mehr. Sie ist vielmehr beschränkt durch das gemeine Recht und durch die vom Hl. Stuhl approbierten Statuten der Kongregation. Die Kongregation erfreut sich nämlich, wie wir bald sehen werden, im großen und ganzen einer Selbstverwaltung, die ja nach heute geltendem kirchlichen Recht allen vom Hl. Stuhl approbierten Kongregationen, den sogenannten „*Congregationes religiosae iuris pontificii*“ zukommt. Daher kann der Bischof nicht etwa die Konstitutionen ändern oder über die ökonomischen Verhältnisse der Kongregation erkennen, es sei denn, es handle sich um die Mitgift der Nonnen oder örtliche Stiftungen zum Wohle der Kirche und des Kultus. Auch darf er sich nicht in die innere Leitung und die Disziplin der Kongregation einmischen.

Geblichen aber ist für unsere Kongregation dem Bischof merkwürdigerweise das volle Recht der Aufsicht über die Klausur. Es hängt dies wohl damit zusammen, daß in Frankreich nach der großen Revolution in den Nonnenklöstern keine feierlichen Gelübde mehr abgelegt wurden und in Konsequenz hievon die Klausur dieser Klöster in eine rein bischöfliche abgeschwächt wurde. Die Aufsicht des Bischofs über die Klausur unserer Nonnenklöster wirkt sich aber etwas eigenartig aus. Das gemeine Recht, das dem Bischof die Aufsicht über die Klausur der Nonnenklöster zuschreibt, sieht nur ganz selbständige und ganz unter der Jurisdiktion der Bischöfe stehende Klöster vor; hier bei uns aber handelt es sich um Klöster, die Glieder eines größeren interdiözesanen Verbandes sind, bei dem bisweilen Reisen im Interesse der in anderen Diözesen gelegenen Klöster

erforderlich sind. In diesen Fällen entspricht es nicht ganz den Rechtsprinzipien, wenn der Bischof, der allein in seiner Diözese Jurisdiktion besitzt, entscheidet, ob die Reise notwendig ist oder nicht, z. B. wäre der Bischof von Orléans, in dessen Diözese die Direktorin ihren Sitz hat, geradezu in der Lage, von der Generaloberin beantragte Reisen, etwa zu öfteren Visitationen der Klöster, zu verhindern. Dieser Bischof übt so, wenn auch in ganz beschränktem Umfange, eine gewisse Oberhoheit über die ganze Kongregation aus. Ebenso könnten die Bischöfe der untergebenen Klöster, in denen eine der Assistentinnen wohnt, deren Teilnahme an den Beratungen der obersten Kongregationsleitung verhindern. Dank dem Entgegenkommen der Bischöfe hat aber erfreulicherweise diese kleine Inkonsequenz in den Konstitutionen noch nie zu Konflikten geführt. Die Aufsicht der Klausur durch den Bischof gibt ihm auch bei der Entlassung der Nonnen mit einfachen Gelübden eine Art Zustimmungsrecht, denn hier ist es der Bischof, der die Erlaubnis zum Verlassen der Klausur gibt, obwohl das Recht der Entlassung, nicht ihm, sondern der Direktorin und ihren Assistentinnen zusteht. Unseres Erachtens sollte in unserer Kongregation als einer interdiözesanen die Aufsicht über die Klausur nicht einem der Ortsbischöfe übertragen sein, sondern vielmehr einem über allen Klöstern stehenden Prälaten, etwa dem Kardinalprotektor oder aber nur der obersten Vorsteherin des ganzen Verbandes, wie dies bei den Nonnen des Ordens du Bon Pasteur mit dem Mutterhause in Angers der Fall ist.

Merkwürdigerweise ist in unserer Kongregation auch die Einholung der bischöflichen Erlaubnis üblich, wenn es sich um Anlegung von größeren Summen in Wertpapieren handelt. Auch dies dürfte auf der Übernahme der gesetzlichen Bestimmungen für die ganz selbständigen, keinem interdiözesanen Verband angehörigen Klöster beruhen.

Die Visitation durch den Bischof, die früher alle drei Jahre, jetzt aber alle fünf Jahre stattfindet, und sich auf die Beobachtung der Klausur, die Kirche, den Empfang der hl. Sakramente erstreckt, entspricht den gemeinrechtlichen Bestimmungen.

## V. Die Leitung der Kongregation.

Wie der Orden von Fontevrault, so hat auch unsere Kongregation eine etwas zentralistische Verfassung. An ihrer Spitze steht freilich keine Äbtissin wie in Fontevrault. Diesen Titel und diese Würde vermied man, ja man lehnte sie ausdrücklich ab. Noch die heute geltenden Statuten bestimmen in Cap. III n. I ganz im Anschlusse an die ältesten:

Aucune Supérieure de la Congrégation ne portera le nom d'Abbesse bien qu'il soit vénérable, mais c'est pour supprimer par les noms et par les effets toute sorte d'élévation.

Die oberste Leiterin der Kongregation führt den Titel „Directrice“, einen Titel, der zwar keinen benediktinischen Charakter trägt, denn für die Vorsteherin einer benediktinischen Kongregation würde, wenn man den Titel „Äbtissin“ vermeiden will, sicherlich besser der einer „Generalpriorin“ passen. In praxi gebraucht man heute auch oft den Titel „Supérieure générale“, der wohl den modernen Kongregationen entnommen ist, uns aber ebensowenig geeignet erscheint, denn beim Verband der Frauen vom Kalvarienberge handelt es sich nicht um eine „Congregatio religiosa“ oder eine „Congregatio“ einfachhin, in der nur einfache Gelübde abgelegt werden, sondern vielmehr um eine „monastische Kongregation eines Ordens“, somit um einen Verband, in dem an sich feierliche Gelübde abgelegt werden, dem aber mit Rücksicht auf die staatlichen Gesetze zu Beginn des vorigen Jahrhunderts gestattet wurde, nur einfache Gelübde abzulegen.

Die ständige Residenz der Direktorin war ehemals das Pariser Kloster du Marais. Die erste Direktorin der Kongregation, Mère Gabrielis de l'Espronnière (1620—1629), die mit Antoinette von Fontevrault gekommen war, lebte zwar noch ganz in Poitiers, aber schon die zweite, Mère Marie Madeleine de Rieux (1629—1641), schlug ihren Sitz in Paris auf, dem Zentrum des Landes und dem Wohnsitz des königlichen Hofes. In den Konstitutionen von 1634 (P. II, Chap. X) heißt es:

tout à cause de la facilité des lettres que pour avoir conseil plus aisément sur l'occurrence des affaires.

Wenn aber hierin eine Änderung zweckmäßig erschien, dann sollte mit Zustimmung aller Priorinnen die Residenz auch an einen anderen Ort verlegt werden können. Nach der Revolution trat hierin wirklich eine Änderung ein; von den beiden Pariser Klöstern erstand ja nur das erste (Crucifixion) wieder, aber auch dieses wurde nicht zur Residenz der Direktorin ausersehen. Es hing dies wohl damit zusammen, daß die erste Direktorin der neu erstehenden Kongregation, die Mère S. Placide, ein Mitglied der Kommunität von Orléans war und man wohl mit Rücksicht auf sie Orléans als ihre Residenz beließ. So ist es bis heute geblieben.

Wie man den Titel „Äbtissin“ ablehnte, so auch die Perpetuität derselben bei der Direktorin und den Priorinnen. Bezüglich der Direktorin heißt es heute noch in den Statuten (P. II, Chap. III, III): „Cette charge ne pourra jamais être perpétuelle.“ Sie wird auf drei Jahre gewählt; als höchste Amtsdauer aber gelten 12 Jahre, es ist also eine dreimalige Wiederwahl möglich. Die Konstitutionen sagen aber, ohne besonderen Grund solle man die Direktorin innerhalb der 12 Jahre nicht

wechsell, um auf diese Weise der ganzen Regierung einen gewissen beständigen Charakter zu verleihen.

Von dieser Regel gab es aber einigemal mit Dispens der kirchlichen Autorität Ausnahmen. So regierte Mère Marie Cathérine Antoinette de Gondi von 1678—1692 und dann wiederum von 1704—1713 und die Mère Marguérite Françoise Marie Cathérine de Coetquen, die 1722 gewählt wurde, war 1740 noch im Amte. Auch die letzte Direktorin vor der Revolution, Mère S. Placide du Coudray († 1797), wurde mit Rücksicht auf die schwierigen Zeiten ein fünftes Mal gewählt. Dasselbe war dann der Fall bei Mère Marie de la Conception (1871—1886) und Mère Marie Thérèse de S. Jean de la Croix (1886—1902).

Stimmberechtigt bei der Wahl sind nur die Priorinnen und von jedem Konvent eine von diesem in der Regel mit absoluter Majorität gewählte Nonne. Diese senden ihre Stimmzettel in die Residenz der Direktorin, wo immer an der Vigil von Mariä Himmelfahrt die Öffnung der Stimmzettel nach Abhaltung der Messe zu Ehren des Hl. Geistes vorgenommen wird.

Vorsitzender des Wahlakts war ehemals der Visitor zusammen mit einem der Protektoren, heute ist es wie bei den Wahlen der Generaloberinnen der modernen Kongregationen der Ordinarius des Wahlorts.

Da die Wählerinnen beim Wahlakt nicht anwesend sind, so ist natürlich auch nicht absolute Majorität zur Wahl erforderlich, denn dieses Erfordernis würde unter Umständen mehrere Wahlgänge notwendig machen. Es genügt hier in allen Fällen, also auch bei etwaigen Wiederwahlen, die relative Majorität.

Von einer Konfirmation ist weder in den alten noch in den neueren Statuten die Rede, die Erwählte gilt somit ipso facto als konfirmiert; der Praeses richtet nur einige ermunternde Worte zur pflichtmäßigen Erfüllung des Amtes an die neue Direktorin. In Konsequenz hievon übergab auch früher nicht der Wahlpräses das Kongregationssiegel, sondern die Priorin des Klosters, in dem die Wahl stattfand, oder wenn diese selbst gewählt war, die Subpriorin; heute aber tut dies immer der Bischof.

Was nun die Gewalt der Direktorin anlangt, so ist sie weder jener der Generaloberinnen der modernen Kongregationen vergleichbar, aber ebensowenig auch jener der Obern der monastischen Kongregationen, d. h. von Verbänden mit selbständigen Klöstern. Ihre Gewalt bewegt sich vielmehr in der Mitte zwischen diesen beiden extrem einander gegenüberstehenden Systemen. Als bedeutendste der Direktorin zukommende Rechte wären zu nennen: alle vier Jahre selbst oder durch eine oder mehrere ihrer Assistentinnen die Klöster zu visitieren, die von den Konventen gewählten Priorinnen zu konfirmieren

und eventuell auch abzusetzen, doch bedarf sie zu letzterer Handlung der Zustimmung der Assistentinnen; früher war auch noch die des Visitators nötig. Ihre Approbation ist ferner nötig zur Aufnahme der Postulantinnen, zu den Einkleidungen und den Profeßablegungen; in Gemeinschaft mit ihren Assistentinnen ist sie auch für die Entlassung von Schwestern mit zeitlichen Gelübden kompetent; außerdem führt sie ständig die Aufsicht über die Verwaltung der Klöster, denn nicht bloß die Priorinnen, sondern auch die Novizenmeisterinnen und Cellerarinnen müssen ihr jeden Monat ihren Bericht einsenden. Alle fünf Jahre berichtet sie jetzt auch gemäß Can. 510 C J C über den Stand der Kongregation an den Hl. Stuhl.

Stirbt die Direktorin während ihres Amtes, so geht ihre Gewalt auf die erste Assistentin, die sich in der Residenz der Direktorin befindet, über; merkwürdigerweise aber kommen die Anordnungen für die Neuwahl nicht ihr, sondern der Priorin des Sterbeorts zu.

Der Direktorin steht ein Rat von vier Assistentinnen, die die drei Marien und die hl. Veronika sinnbilden, die dem Heiland auf dem Kreuzwege folgten, zur Seite. Diese werden zugleich mit der Direktorin auf dieselbe Weise und von denselben Wählerinnen gewählt; doch sind zu ihrer Wahl unter 10 Stimmen 4, unter 8 Stimmen 3, unter 21 Stimmen 7, also etwa  $\frac{1}{3}$  der Stimmen notwendig. Um eine Wahl im streng rechtlichen Sinne handelt es sich hier nicht, sondern nur um ein Vorschlagsrecht, denn die Konstitutionen (P. II, Chap. V, XVIII) bestimmen:

*La Mère Directrice ne sera point obligée d'admettre et choisir pour Assistantes celles qui auront le plus de voix. Sur le nombre des nommées, elle en choisira quatre de concert avec l'Evêque. Il faut pour être nommée avoir les tiers des voix.*

Die freie Ernennung durch die Direktorin ist also etwas eingeschränkt; sie erleidet auch noch dadurch eine Beschränkung, daß die Direktorin nach Ablauf von drei Jahren nur zwei der früheren Assistentinnen wieder bestellen kann, während die anderen zwei aus dem Amte scheiden müssen. Eine oder zwei Assistentinnen halten sich immer am Sitz der Direktorin auf, die ändern aber nicht; diese können daher auch die Priorinnen der Klöster sein. Die abwesenden geben ihr Votum in der Regel schriftlich ab, nur bei ganz schwerwiegenden Sachen werden sie persönlich berufen. Stirbt aber eine der Assistentinnen während ihrer Amtsperiode, so bestellt die Direktorin einen Ersatz aus jenen, die bei der vorhergehenden Wahl Stimmen erhalten haben, und der Ortsbischof stellt einen Attest aus, daß diese Bestellung den kanonischen Anforderungen entspricht.

Um eine möglichst einheitliche Leitung zu erzielen, ist die etwa aus dem Amte scheidende Direktorin verpflichtet,

im ersten Jahre nach der Niederlegung des Amtes am Sitz ihrer Nachfolgerin zu verweilen, um dieser in der Führung der Amtsgeschäfte behilflich zu sein; außer dieser Arbeit darf sie aber nicht beschäftigt werden:

afin de vaquer à la retraite et donner exemple d'humilité (P. II, Chap. V, XVI).

Wenn sie 12 Jahre im Amte war, so kann sie auch zur Assistentin gewählt werden.

## VI. Die Verfassung der einzelnen Klöster.

Hervorgewachsen aus dem Orden von Fontevrault, in dem jedes Priorat eine gewisse Selbständigkeit, vor allem das Recht auf ein eigenes Noviziat hatte, kennt auch unsere Kongregation eine gewisse Selbständigkeit der einzelnen Klöster. Auch in ihr genießt ein jedes kanonisch, d. h. mit Zustimmung des Hl. Stuhles errichtete Priorat das Recht auf ein eigenes Noviziat. In der Profeßformel begegnet uns als jene, die die Gelübde im Namen der Kirche entgegennimmt, die Priorin des Klosters, nicht aber die Direktorin der Kongregation. Eine mit den Prinzipien nicht ganz vereinbare Bemerkung findet sich aber in der 3. Ausgabe des Ceremoniale:

Si la Révérende Mère Directrice est présente, on mettrait son nom au lieu de celui de la Supérieure locale.

Wenn in neuerer Zeit, d. h. seit 1901 auch noch der Bischof in der Profeßformel genannt ist, was früher nicht üblich war, dürfte dessen Erwähnung keine rechtliche Bedeutung haben, sondern nur honoris causa geschehen. Anstatt des Stabilitätsgelübdes versprechen die Nonnen die Beobachtung der Klausur, was sachlich so ziemlich auf dasselbe hinauskommt. In Wirklichkeit gilt auch jede der Professinnen ihrem Profeßkloster einverleibt, so daß sie ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht in ein anderes Kloster versetzt werden kann; geschieht dies, was in Ausnahmefällen vorkommt, so hat sie in dem Kloster ad quod an sich kein Stimmrecht im Kapitel, es wird ihr aber dies in der Regel schon wenige Wochen nach ihrem Eintreffen von der Priorin mit Zustimmung der Seniorinnen verliehen.

Ein zweites Charakteristikum in der Verfassung der einzelnen Klöster ist die Wahl der Priorinnen, die ebenfalls dem Orden von Fontevrault entnommen ist. Die Wahl der Priorin kommt allein dem Konvente zu, dieser aber kann auch die Direktorin um Ernennung einer Priorin bitten, ohne daß dadurch ein Präjudiz gegen das Wahlrecht entsteht; ja die Direktorin kann sogar, wenn sie es für gut hält, selbst eine Priorin, sei es aus dem betreffenden oder aus einem anderen Kloster der Kongregation ernennen, doch bedarf sie hiezu der Zustimmung

der Assistentinnen. Die Regel aber ist, wie gesagt, die Wahl, der früher anscheinend kein Prälat präsierte, da die Konstitutionen von 1634 nichts davon erwähnen und nur sagen, daß die Wahl der Priorin sich wie jene der *Mère élisante*, d. i. der Delegierten zur Wahl der Direktorin, vollziehe. Seit der Wiedererrichtung der Kongregation und dem Verluste der Exemption führt aber jeweils der Orts-Ordinarius den Vorsitz; ihm assistieren zwei Priester als Skrutatoren.

Während früher, entgegen den Bestimmungen des Konzils von Trient, nur ein Alter von 30 Lebens- und von 8 Probejahren zur Erlangung der Priorinnenwürde nötig war, wurden nun neuerdings durch den Hl. Stuhl die zur Erlangung der Würde einer höheren Oberin in den selbständigen Klöstern erforderlichen Qualitäten festgesetzt, nämlich 40 Lebens- und 10 Probejahre.

Die Wahl geschieht mit absoluter Majorität; wenn aber nach drei Wahlgängen keine Wahl erzielt ist, devolviert das Recht der Ernennung an die Direktorin mit Zustimmung ihrer Assistentin; früher war auch noch der Konsens des Visitators notwendig. Nicht dem Wahlpräses, sondern der Direktorin kommt bei der kanonischen Wahl das Recht der Bestätigung zu, die aber nicht verweigert werden darf, es sei denn, daß augenscheinliche und legitime Gründe hiefür vorliegen.

Die Amtsdauer der Priorin beträgt drei Jahre und kann auf ein zweites Triennium verlängert werden; dann aber ist eine Wiederwahl in demselben Hause ohne Dispens des Hl. Stuhles nicht mehr möglich.

In dieser Hinsicht gleichen also unsere Priorinnen den „*Superiores minores locales*“ des Can. 505 CJC. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, daß sie „*Superiorissae minores*“ sind; die genannte Bestimmung ist vielmehr aus dem alten Recht der Kongregation sowie des Ordens von Fontevrault entnommen. Nach Ablauf der Amtsperiode soll der Priorin ein Jahr hindurch kein anderes Amt verliehen werden, es sei denn das der Subpriorin und das der Präfektin des Seminars, d. h. der Vorsteherin jener Nonnen, die noch keine ewigen Gelübde abgelegt haben, wenn man für diese Ämter keine anderen Nonnen findet. Stirbt die Priorin während ihrer Amtsperiode, so verwaltet die Subpriorin oder bei deren Verhinderung die Novizenmeisterin das Kloster, jedoch nur so lange, bis die Direktorin nähere Weisungen erteilt hat. Es ist also hier ein kleiner Einfluß von Cisterciensergebräuchen bemerkbar, nach denen ja die Verwaltung einer Abtei nach dem Tode des Abtes an den nächsthöheren Obern, den sogenannten *Pater immediatus*, überging.

Was die Amtsgewalt der Priorin anlangt, so verwaltet sie das ihr anvertraute Kloster in geistlichen und zeitlichen Dingen.

In nicht wenigen Fällen aber soll sie sich an die Direktorin wenden und mit ihr die wichtigeren Angelegenheiten beraten. So steht der Priorin mit ihren Assistentinnen z. B. die Verteilung der Ämter zu, aber gerade hier fügen die Konstitutionen bei:

Elles prendront avis de la Mère Directrice en la collocation des principales Officières comme Sous-Prieure, Maîtresse des Novices, Mère du Séminaire, et Cellérière, et le suivront ordinairement sans toutefois y être nécessitées (P. II, Chap. VI', VI).

Daß sie auch sonst in der Verwaltung noch öfters an die Zustimmung der Direktorin gebunden ist, ist bereits erwähnt.

Als beratende Behörde stehen den Priorinnen die Seniorinnen, hier „Doyennes“ genannt, zur Seite; diese werden durch das Kapitel in geheimer Wahl auf drei Jahre gewählt. In den Klöstern mit wenigstens 12 Nonnen gibt es wenigstens vier, in den anderen aber wenigstens zwei Doyennes. Diese Seniorinnen sind aber jederzeit wieder wählbar; stirbt eine derselben während der Dauer ihres Amtes, so wählt man einen Ersatz. Mit den Seniorinnen müssen in erster Linie die Geschäfte finanzieller Art beraten werden.

Bei den wichtigeren Angelegenheiten aber muß die Priorin wie die Vorsteherinnen der selbständigen Klöster die Nonnen gemäß dem dritten Kapitel der Benediktinerregel ins Kapitel zusammenrufen, in dem aber jetzt alle Nonnen mit ewigen Gelübden Stimmrecht haben, während es früher nur jene, die schon vor drei Jahren ihre Gelübde abgelegt hatten, genossen. Unter die wichtigeren Angelegenheiten zählen vor allem die Aufnahme ins Noviziat und die Zulassung zur Profeß, die „questions qui intéressent gravement le Monastère au spirituel“ (P. II, Chap. X, III), ferner Kauf und Verkauf von Immobilien und Verpachtung derselben auf drei Jahre usw. Jedes Jahr am Vorabend von Kreuzerhöhung hält man auch ein besonderes Kapitel ab, in dem es jeder Nonne, von den jüngsten der Reihe nach angefangen, gestattet ist, gemäß dem Worte des hl. Benedikt, daß Gott oft einem der Jüngeren eingibt, was das Beste ist, ihre Vorschläge „pour le bien commun de l'Ordre et du Monastère“ (P. II, Chap. X, IV) zu machen. Die Priorin und ihre Assistentinnen entscheiden dann mit Stimmenmehrheit, ob der Vorschlag zur Beratung zugelassen werden solle; diese dürfen aber keinen Vorschlag annehmen, der den Konstitutionen, den guten Regeln und den in der Kongregation geltenden Gewohnheiten entgegen ist. Ist ein Vorschlag von der Majorität des Konvents angenommen, so wird er zur Bestätigung an die Direktorin und ihre Assistentinnen geschickt.

Als drittes Kennzeichen für die Selbständigkeit der einzelnen Klöster möchten wir noch die strenge Klausur derselben nennen. Die Kongregation entstand zwar in einer Zeit, in der

bereits die strengen Klausurgesetze Pius V. über die sogenannte päpstliche Klausur galten. Trotzdem aber wurden diese nie in unseren Klöstern beachtet. In Frankreich nämlich, wo im 17. und 18. Jahrhundert unter den Prälaten ein etwas anti-päpstlicher Geist herrschte, hat man diese päpstlichen Gesetze nicht rezipiert; man beachtete vielmehr nur die Vorschriften Bonifatius' VIII. und des Konzils von Trient, die die Aufsicht über die Klausur nur dem Bischof einräumten. Nur die Klausurgesetze des Konzils von Trient erwähnen auch unsere Konstitutionen von 1634 (P. III, Chap. XXXIX), jedoch mit dem Unterschiede, daß an Stelle des Bischofs jeweils der Visitor trat, da es sich ja um eine von der bischöflichen Jurisdiktion exemte Kongregation handelte. Der Visitor aber konnte die Erlaubnis zum Verlassen der Klausur geben, wenn es sich darum handelte, eine Neugründung zu machen, in aggregierten Häusern die Observanz der Kongregation einzuführen oder wenn eine Nonne aus einem anderen Kloster zur Priorin gewählt wurde oder wenn Gesundheitsrücksichten einen Aufenthalt an anderem Orte erforderten. Daß der Visitor auch die Erlaubnis zu den notwendigen Reisen der Direktorin und ihrer Assistentinnen gab, ist selbstverständlich. An diesen Grundsätzen der Konstitutionen von 1634 halten auch noch die neuen von 1900 und 1923 fast wörtlich fest. Bezüglich der für die genannten Fälle erforderlichen Erlaubnis aber heißt es jetzt:

Les Soeurs ne pourront sortir sans l'Obédience de la Mère Directrice confirmée par l'Evêque diocésain ou le Supérieur Ecclésiastique (P. III, Chap. V, V).

An die Stelle des Visitors ist somit jetzt der Ortsbischof getreten, wie bereits oben bemerkt ist.

Hier möchten wir auch noch anfügen, daß die einzelnen Klöster vom Pfarrverband exempt sind. Dieses Privileg kommt ihnen zu, weil die Nonnen früher feierliche Gelübde ablegten und nach dem allgemeinen Recht die eigentlichen Nonnenklöster vom Pfarrverband befreit sind; dieses Vorrecht ging durch die Aufhebung der feierlichen Gelübde und der Exemption nicht verloren, denn es pflegt ja die Aufhebung der feierlichen Gelübde in der Regel mit der Beifügung „salvis natura, iuribus et privilegiis Ordinis“ zu geschehen. In den Klöstern Lacapelle, Lauderneau und Machecoul hat man auch noch heute innerhalb der Klausur ein eigenes Zömeteriums.

Kraft eines Privilegs der *S. Congregatio Episcoporum et Regularium* vom 25. Januar 1866 gilt in den Klöstern das „Calendarium et Proprium pro Congregatione Gallica O.S.B. a Sacrorum Rituum Congregatione approbatum“; diesem können sich alle Welt- und Ordenspriester, die in den Kirchen oder Oratorien der Nonnen das hl. Opfer feiern, konformieren.

Vom Orden von Fontevrault haben nur drei Klöster die Stürme der französischen Revolution und jene zu Beginn dieses Jahrhunderts überstanden, nämlich Boulaur in der ED. Auch Brionde in der D. Le Puy und Chemillé in der D. Angers. Diese drei Klöster sind aber nach ihrer Wiedererrichtung völlig unter die Jurisdiktion der Bischöfe gekommen und haben dadurch jedes juristische Band untereinander verloren. In Boulaur hat man die Statuten im Laufe des vorigen Jahrhunderts einer kleinen Revision unterzogen, bei der man all das entfernte, was an Exemption und an Mitgliedschaft eines größeren Verbandes erinnerte, so daß diese Statuten heute nur noch den Charakter von Statuten für ein einzelnes Kloster tragen. Anders in Chemillé; hier lebt man heute noch nach den 1642 gedruckten Statuten, läßt aber all das, was auf Exemption und einen interdiözesanen Verband hinweist, unbeachtet. Die Verbandsverfassung des Ordens von Fontevrault ist also heute ganz und gar untergegangen.

Sie lebt aber noch weiter in unserer Kongregation, wenn auch in etwas veränderter Form. Diese Veränderungen sind teils durch die anderen Verhältnisse unserer Kongregation teils aber auch durch die Aufhebung der feierlichen Gelübde und der Exemption in Frankreich bedingt.

Wenn unser Verband den Titel „Kongregation“ und jener von Fontevrault den Titel „Orden“ führt, so ist dieses nur in der Sprachweise verschiedener Zeiten begründet. Im 12. Jahrhundert, in dem der „Orden von Fontevrault“ entstand, nannte man die verschiedenen Unterarten der Benediktiner „Orden“; man sprach von einem Ordo Cluniacensis, Ordo Cisterciensis, Ordo Cartusiensis, Ordo Tironensis, Ordo Paraclitensis usw. Zu Beginn des 17. Jahrhunderts aber, wo unsere „Kongregation“ gebildet wurde, zergliederte man den Orden der schwarzen Benediktiner und ebenso den der weißen, der Cistercienser, in verschiedene „Monastische Kongregationen“, die aber nichts anderes waren als kleinere Verbände in den großen Verbänden der schwarzen und der weißen Benediktiner. Es gab jetzt bei jenen eine „Kongregation von Sa. Justina“ oder „Kassinesische Kongregation“ in Italien, eine „Bursfelder-Kongregation“ in Deutschland, eine „Kongregation der Mauriner“ und eine solche der Exemten in Frankreich und ebenso bei den weißen Mönchen eine oberdeutsche, eine aragonesische, eine kastilische, eine portugiesische, eine lombardische „Kongregation“. Ein sachlicher Unterschied zwischen dem Titel „Orden von Fontevrault“ und „Kongregation vom Kalvarienberge“ besteht nicht, beide sind Verbände von mehr oder weniger autonomen Klöstern, die unter Leitung einer höheren Oberin stehen und als gemeinsame Grundlage die Benediktinerregel anerkennen.